

## I. Nachtrag

### zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Universitätsstadt Marburg – Zweitwohnungssteuersatzung –

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und der §§ 1, 2 und 7 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden I. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

#### I.

1. In § 2 Abs. 4 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Haben mehrere Personen gemeinsam eine Wohnung inne, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber/innen, denen die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne des Absatzes 2 dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.“

2. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.“

3. In § 6 wird der bisherige Absatz 5 durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Steuer wird bei erstmaliger Festsetzung in Höhe der Nachzahlungen für vergangene Zeiträume einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Im Übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.“

#### II.

Dieser I. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister